



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Per PZU

Frau
Doris Schröder

Besucheranschrift: 17389 Anklam, Bluthluster Str. 5 b
Amt: 39 Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Sachgebiet: 39.1 Veterinärwesen
Auskunft erteilt: Ltd. VD Dr. [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
Tel./Fax-Nr.: 03834 8760 3801 / [REDACTED]
E-Mail: veterinaeramt@kreis-vg.de
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

29.07.2023

Unser Zeichen (bitte immer angeben)

Vo/Zi

Datum

11.08.2023

Bescheid vom 25.07.2023, Widerspruch mit Schreiben vom 29.07.2023

Sehr geehrte Frau Schröder,

auf Ihren Widerspruch vom 29.07.2023 gegen den Bescheid des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 25.07.2023 (AZ.: Vo/Zi) ergeht folgender

WIDERSPRUCHSBESCHEID

1. Ihr Widerspruch zum oben genannten Bescheid ist zulässig, wird jedoch als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Gebühr für diesen Widerspruchsbescheid beträgt 88,00 €. Auslagen für die Zustellung werden in Höhe von 2,32 € erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.07.2023 legten Sie gegen den oben genannten Bescheid Widerspruch ein. Der Widerspruch ging am 02.08.2023 in Schriftform per Post beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, ein.

Gegenstand des oben genannten Bescheides waren die Beantwortung Ihrer Anfrage vom 17.05.2023 und die dadurch entstandenen Kosten für Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) in Höhe von 500,00 €.

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz

Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift

Postfach 11 32
17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow

IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0

Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de

E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE11ZZZ00000202996

Die Gründe für die Höhe der Gebühr wurden in dem Bescheid vom 25.07.2023 ausführlich erläutert.

Für die Entscheidung über Ihren Widerspruch bin ich gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO zuständig.

Der Widerspruch ist zulässig, wurde insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

Der Widerspruch ist jedoch weit überwiegend unbegründet.

Der angefochtene Bescheid ist weit überwiegend rechtmäßig.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der Kosten nach der IFGKostVO M-V, in Höhe von 500,00 €, sind gegeben. Auch wurden Ihre Fragen seitens des Amtstierarztes konkret und umfassend beantwortet.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald war gemäß § 3 des IFG M-V in Verbindung mit § 115 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern für den Erlass des angegriffenen Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Sie weisen zu Recht darauf hin, dass das IFG M-V und nicht das IFG des Bundes die korrekte Norm für Ihr Auskunftsersuchen war. Der Wortlaut des angefochtenen Bescheides wird dahingehend geändert, dass Ihnen Auskunft gemäß der §§ 1 Abs. 2 und 11 Abs. 1 IFG M-V erteilt wird.

Sie begründen Ihren Widerspruch weiterhin damit, dass die entstandenen Kosten nicht gerechtfertigt seien und die Informationen Ihre Fragen größtenteils nicht beantworten würden, angefragte Unterlagen fehlten und die erhaltenen Informationen jedem frei zur Verfügung stünden.

Die Beantwortung Ihrer Fragen erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen des zuständigen Amtstierarztes. Sollten Fragen unbeantwortet geblieben sein oder Aussagen unverständlich sein, können Sie uns diese gern mitteilen.

Die Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Institutes vom Juli 2023 wurde Ihnen zitiert, da Ihre Anfrage im aktuellen Kenntnisstand beantwortet wurde, eine Einschätzung von Mai 2023 wäre hier nicht aktuell gewesen.

Im Bereich des Tierseuchenrechts gibt es kaum Handlungs- bzw. Ermessensspielraum. Die vorzunehmenden Maßnahmen im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest sind gesetzlich verankert (vgl. VO (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), Animal Health Law, im Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist und in der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)). Die genannten Maßnahmen sind somit zu ergreifen. Dem handelnden Amtstierarzt steht nach der amtlichen Feststellung dieser spezifischen Tierseuche kein Entscheidungsspielraum hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen zu. Welche Maßnahmen zu ergreifen sind und in welchem Umfang diese Maßnahmen zu ergreifen sind ist vom Gesetz vorgegeben. Die gesetzlichen Grundlagen sind frei zugänglich. Ihnen wurden die gesetzlichen Grundlagen benannt, da diese das Warum und das Wie der erfragten Handlungen erklären.

Sie greifen auch die Kostenentscheidung des oben genannten Auskunftsbeseides an.

Auch hier dringt der Einwand der fehlerhaft zitierten Norm durch. Es wird anstelle der IFGGebV die IFGKostVO M-V der Kostenermittlung zu Grunde gelegt.

Die Auskunft war nicht gebührenfrei, da es sich nicht um eine einfache Auskunft im Sinne der § 13 Absatz 1 und 2 IFG M-V i.V.m. Tarifstelle 1.1 des Teils A des Gebühren- und

Auslagenverzeichnisses zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGKostVO M-V) handelt. Auch nach § 13 Abs. 1 des IFG M-V heißt es: Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind Gebühren und Auslagen zu erheben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Auslagen sind zu erstatten; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

Die Kostenaufstellung ist auf der Grundlage des Gebührenerlasses des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern erstellt worden. Der Arbeitsaufwand für die Zusammenstellung der von Ihnen erbetenen Auskünfte war mit einem Aufwand 6 Stunden verbunden. Es erfolgte eine umfangreiche Beantwortung Ihrer Fragen und es mussten Anfragen zu personenbezogenen Daten erfolgen. Die Tätigkeiten wurden in unserem Amt von einem Mitarbeiter der Laufbahngruppe 2, ab dem 2. Einstiegsamt erbracht. Hierfür sieht die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Veterinärverwaltung (Veterinärverwaltungskostenverordnung - VetKostVO M-V) vom 17. Dezember 2008, in der jeweils geltenden Fassung einen Stundensatz von 88,00 EUR vor. Im Hinblick auf den zuvor geschilderten Arbeitsaufwand ergibt sich ein Betrag von 528,00 EUR. Die endgültige Abrechnung des Verwaltungsaufwandes erfolgt auf der Basis des der Tarifstelle 1.3. der Anlage A zu § 1 Abs. 1 der IFGKostVO M-V. Danach beträgt der Gebührenrahmen 20-500 EUR (Mittelwert 250 EUR). Einen höherer Wert als den Maximalwert von 500 EUR kann in Einzelfällen verlangt werden, wenn ein entsprechender Aufwand angefallen ist. Demzufolge beträgt die Gebühr für die geforderte Auskunft 500,00 €, welche Ihnen auch mit Schreiben vom 31.05.2023 vor Auskunftserteilung mitgeteilt wurde.

Bei dieser Sach- und Rechtslage musste Ihrem Widerspruch der Erfolg versagt bleiben.

Kosten des Verfahrens:

Nach Tarifstelle 4. Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Abs. 1 der IFGKostVO M-V i. V. m. § 15 Absatz 3 Satz 1 VwKostG M-V sind von Ihnen für den Erlass des Widerspruchbescheides, Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, wenn der Widerspruch auf Grund der Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung erhoben wurde und dieser zurückgewiesen wird. In diesem Fall ist gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 VwKostG M-V eine Verwaltungsgebühr bis zur Höhe der Gebühr zu erheben, die für die angefochtene Amtshandlung zu zahlen ist. Vorliegend war der Widerspruch weit überwiegend Erfolglos. Ihr Einwand hinsichtlich der fehlerhaft zitierten Rechtsgrundlage war berechtigt. Jedoch ist unabhängig davon, ob das IFG des Bundes oder das IFG M-V herangezogen werden ein Informationszugangsrecht gewährleistet, sodass zwar die nicht einschlägige Norm in angefochtenen Bescheid zitiert wurde, jedoch dies nichts an dem gewährten Umfang des Informationszuganges ändert. Hinsichtlich der nicht korrekten Benennung der Ermächtigungsgrundlage der Kostenerhebung im angefochtenen Bescheid gilt das Selbe. Es wurde zwar eine fehlerhafte Norm, die IFGGebV, zitiert und nicht die einschlägige IFGKostVO M-V, jedoch ändert dies an der Höhe der zu erhebenden Gebühren nichts. Die nach der IFGKostVO M-V zu erhebende Gebühr wird auf das Maß des § 15 Abs. 3 Satz 1 VwKostG M-V begrenzt.

Hinzu kommen die Auslagen der Behörde in Höhe von 2,32 € für die Postzustellungsurkunde. Die für diesen Widerspruchsbeseid erhobene Verwaltungsgebühr beträgt 88,00 €. Der Gesamtbetrag in Höhe von **90,32 €** sind unter Angabe des Verwendungszwecks bis zum **25.08.2023** auf das nachstehend aufgeführte Konto zu überweisen:

| | |
|--------------------|-----------------------------|
| Zahlungsempfänger: | LK Vorpommern-Greifswald |
| Kreditinstitut | Sparkasse Vorpommern |
| IBAN: | DE96 1505 0500 0000 0001 91 |
| BIC: | NOLADE21GRW |
| Betrag: | 90,32 EUR |

Verwendungszweck: 97113534– 39.1

Fälligkeit: 31.08.2023

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO, § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG MV.
Da der Widerspruch erfolglos war, haben Sie Ihre Kosten des Widerspruchsverfahrens selbst zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Ltd. V.

Amtsleiter/Amtstierarzt

Absender

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Sachgebiet 39.1 Veterinärwesen
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald


Aktenzeichen

Vo/zi

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

15.08.2023 *Bublisch*

Deutsche Post 

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen